

## **Lohn- und Entschädigungsansprüche**

### **Art. 11 Abs. 3 AVIG**

**B102** Nicht entschädigungsberechtigt ist ein Arbeitsausfall, für den der arbeitslosen Person Lohnansprüche oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsansprüche zustehen.

### **Begriff der Lohn- und Entschädigungsansprüche**

**B103** Unter den Begriff der Lohnansprüche fällt der Lohn bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (Art. 335c OR) und der Lohn bei Kündigung zur Unzeit (336c OR). Zur Entstehung solcher Ansprüche vgl. C206 ff.

⇒ Beispiele

- Wenn die arbeitnehmende Person während ihrer Freistellung Lohn bezieht, hat sie mangels eines Verdienstaufschlags keinen Anspruch auf ALE.
- Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmerin aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung, ist der Arbeitsausfall im entsprechenden Umfang nicht entschädigungsberechtigt.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 36/00 vom 11.7.2000 (Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtete Überstundenentschädigungen beeinflussen die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls nicht)

**B104** Unter den Begriff der Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses fallen Ansprüche gestützt auf Art. 337b und 337c Abs. 1 OR, also Ansprüche infolge fristloser Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Durch eine fristlose Kündigung, selbst wenn sie ungerechtfertigterweise erfolgt ist, wird das Arbeitsverhältnis rechtlich und faktisch sofort beendet. Zur Entstehung solcher Ansprüche vgl. C210 ff. (ARV 1996/97 S. 113).

**B105** Leistungen anderen Ursprungs, d. h. freiwillige Arbeitgeberleistungen wie z. B. Leistungen aus Sozialplänen, Härtefallleistungen, Abfindungen, Treueprämien, Abgangsentchädigungen fallen nicht unter diesen Entschädigungsbegriff. Unabhängig davon, ob es sich um massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung handelt, bleiben diese sogenannten freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers für die Berechnung des Verdienstaufschlags unberücksichtigt, soweit sie CHF 148 200 nicht übersteigen (vgl. B122 ff.).

### **Zweifel über Lohn- oder Entschädigungsansprüche**

**B106** Ein Arbeitsausfall ist nicht entschädigungsberechtigt, wenn die Lohn- oder Entschädigungsansprüche unzweifelhaft bestehen und realisierbar scheinen. Bestehen dagegen begründete Zweifel am Bestand oder der Realisierbarkeit der Lohn- oder Entschädigungsansprüche, gelangt Art. 29 Abs. 1 AVIG zur Anwendung. Dabei kann sich die Arbeitslosenkasse ihrer Zahlungspflicht nicht mit dem Hinweis entziehen, es sei vorerst Sache der versicherten Person, die zweifelhaften Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber durchzusetzen (vgl. dazu C198 ff.).

- B107** In der Regel begründen Rahmenverträge von Temporärfirmen keine Lohnansprüche bei Einsatzlücken, weshalb diese Arbeitsausfälle grundsätzlich als entschädigungsberechtigt gelten.

### **Sanktionen bei Verzicht auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche**

- B108** Wenn die versicherte Person auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche verzichtet hat oder ihr solche Ansprüche nicht zustehen, weil sie das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst hat, ist die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls gegeben. Allerdings hat die Arbeitslosenkasse die versicherte Person dafür angemessen in der Anspruchsberechtigung einzustellen (vgl. AVIG-Praxis Teil D).